



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.in iur Mag.a Isabelle Lurf
Tel: (01) 711 00 DW 2416
Fax: +43 (1) 711002190
Isabelle.Lurf@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@bmask.gv.at zu richten.

Arbeitsinspektorate für den 1. bis
19. Aufsichtsbezirk

GZ: BMASK-461.304/0007-VII/A/3/2012

Wien, 29.05.2012

Betreff: Arbeitsstätten

Vollbetreute Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auf vollbetreute Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist grundsätzlich die Arbeitsstättenverordnung (AStV) anzuwenden.

Bei vollbetreuten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung handelt es sich um Räumlichkeiten, die von einem Verein (oder sonstigen juristischen Person) angemietet werden (und nicht von der zu betreuenden Person bzw. deren Sachwalter/in) und in denen dann Menschen mit Behinderung rundum betreut und gepflegt werden. Arbeitgeber/in des Betreuungspersonals ist ebenfalls der Verein.

Nach § 19 ASchG sind Arbeitsstätten in Gebäuden alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind als Arbeitsstätten zu beurteilen und die AStV ist anzuwenden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Anmietung der Wohnungen durch den/die Arbeitgeber/in (Verein/juristische Person) des Betreuungspersonals.
- Menschen mit Behinderungen erhalten in den Wohneinrichtungen Vollbetreuung (vergleichbar mit einem Pflegeheim).
- Mitarbeiter/innen der Wohneinrichtungen haben im Rahmen ihrer Dienstausbübung ungehindert Zugang (z.B. Generalschlüssel) zu praktisch allen Räumen im Haus, jedenfalls zu den Räumen der zu betreuenden Personen.

Die Regelungen der AStV, insbesondere über die Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall (2. Abschnitt AStV), sind daher bei vollbetreuten Wohneinrichtungen zu beachten. Da derartige Betreuungseinrichtungen oftmals in bestehenden Gebäuden installiert werden, ist auf die Möglichkeit von Ausnahmeverfahren gemäß § 95 Abs. 3 ASchG bedacht zu nehmen. Als Basis für diese Ausnahmeverfahren können Brandschutzkonzepte herangezogen werden.

Hinweis:

Im Unterschied zu solchen vollbetreuten Wohneinrichtungen liegt in folgenden Fällen keine Arbeitsstätte vor:

- *Wohnungen/Häuser von Privatpersonen, die von einer Heimhilfe, die beispielsweise bei einem Verein beschäftigt ist, betreut werden (mobile Pflege). Diese gelten (für die Heimhelfer/innen) als auswärtige Arbeitsstelle.*
- *Wohnungen/Häuser von Privatpersonen, die 24-Stunden Betreuung in Anspruch nehmen. Diese sind als privater Haushalt oder auswärtige Arbeitsstelle (je nach Vertragslage) zu qualifizieren.*

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth Szymanski